

SAALE-ORLA-KREIS

Der Landrat



Saale-Orla-Kreis - Der Landrat · Postfach 13 55 · 07903 Schleiz

Verwaltungsgericht Gera
Postfach 1561
07505 Gera

Schleiz, den 06. August 2015

Klage

des Saale-Orla-Kreises,
vertreten durch den Landrat
Herr Fügmann
Oschitzer Straße 4
07907 Schleiz

- Kläger -

gegen

den Freistaat Thüringen,
vertreten durch das Ministerium
für Inneres und Kommunales
Steigerstraße 24
99096 Erfurt

- Beklagter -

wegen: Kommunalem Finanzausgleich 2015
hier : Mehrbelastungsausgleich

Vorläufiger Streitwert: 60.000,00 Euro.

Der Saale-Orla-Kreis erhebt Klage gegen den Bescheid des Freistaates Thüringen, Ministerium für Inneres und Kommunales vom 06. Juli 2015, Az.: 36.22-1545-13/2015 und beantragt:

1. den Beklagten zur Aufhebung der Ziffer 2 des Festsetzungsbescheides vom 06.07.2015, Az.36.22-1545-13/2015 (Mehrbelastungsausgleich gemäß § 23 ThürFAG in Verbindung mit der Anlage Endgültiger Mehrbelastungsausgleich 2015 – 5.939.434,00 Euro) sowie zur Neuberechnung und Verbescheidung des Anspruches des Klägers auf Mehrbelastungsausgleich unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichtes zu verpflichten und

2. die Kosten des Verfahrens dem Beklagten aufzuerlegen.

Der Kläger wendet sich gegen die Festsetzung des Mehrbelastungsausgleichs durch den Beklagten gemäß § 23 ThürFAG im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs 2015, soweit bei der Berechnung ein Betrag in Höhe von 71,00 Euro pro Einwohner in Ansatz gebracht wurde.

Der nach § 23 Abs. 1 S. 1 ThürFAG pauschalisierte Mehrbelastungsausgleich ist bei weitem nicht ausreichend, um die Mehrbelastung des Klägers bzw. die durchschnittlichen Mehrbelastungen der Landkreise insgesamt zur Wahrnehmung der ihnen übertragenen staatlichen Aufgaben nach Art. 93 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 91 Abs. 3 der Verfassung des Freistaats Thüringen angemessen auszugleichen. Dem verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzip ist damit nicht Genüge getan. Dem Kläger steht dementsprechend ein Anspruch auf einen angemessenen finanziellen Ausgleich bereits aus den genannten Regelungen der Thüringer Landesverfassung zu. Darüber hinaus ergibt sich ein Anspruch aus § 88 Abs. 2 der Thüringer Kommunalordnung auf die Bereitstellung der notwendigen finanziellen Mittel. In Hinblick auf die Tatsache, dass vorliegend bereits die Klage des Landkreises Sömmerda bei dem Verwaltungsgericht Weimar anhängig ist, wird die Klage zunächst insbesondere zur Fristwahrung eingelegt und zugleich nach § 94 VwGO analog

das Ruhen des Verfahrens beantragt.

Die Kernproblematik der vorliegenden Verwaltungsstreitsache betrifft alle Landkreise des Freistaats und birgt umfangreiche tatsächliche und verfassungsrechtliche Thematiken. Insoweit soll das Verfahren des Landkreises Sömmerda zunächst als Musterverfahren geführt und dessen Ausgang abgewartet werden. Dabei spricht für die Aussetzung des Verfahrens bereits die Prozessökonomie.

Der angegriffene Bescheid und eine weitere Ausfertigung der Klageschrift sind beigelegt.

Fügmann
Landrat